

23. Oktober 1996

Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften (BegV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [BSG 152.01] (Organisationsgesetz, OrG), Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG [BSG 152.321]) [Fassung vom 14. 10. 2009] und in Ausführung des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Staatskanzlei,
beschliesst:

1. Grundsätze

Art. 1 [Fassung vom 14. 10. 2009]

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beglaubigung der Unterschriften von Behörden und Amtspersonen von Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Beglaubigung

a Inhalt

Mit der Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift sowie gegebenenfalls die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner gehandelt hat, und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bescheinigt.

Art. 3

b Form

¹ Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch Hinzufügen der Bescheinigung, des Amtsstempels, des Datums und der Unterschrift der zur Beglaubigung zuständigen Amtsperson.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haager Übereinkommens, namentlich jene über die Apostille.

³ Die Anfertigung der Siegel oder Amtsstempel erfolgt nach den Weisungen der Staatskanzlei.

⁴ Die Beglaubigung wird auf dem Original der Urkunde angebracht. Muss aus Platzgründen ein Papier angehängt werden, so ist die Klebestelle mit dem Amtsstempel zu versehen.

⁵ Die Beglaubigung erfolgt grundsätzlich in den Amtssprachen. Die Staatskanzlei kann Beglaubigungen in weiteren Sprachen vornehmen, namentlich in englischer, italienischer und spanischer Sprache.

Art. 4

... [Aufgehoben am 14. 10. 2009]

2. Zuständigkeit

Art. 5

Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei beglaubigt die Unterschriften folgender Amtspersonen und Behörden:

- a* Obergericht,
- b* Verwaltungsgericht,
- c* Steuerrekurskommission,
- d* Kreisgerichte,

- e Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,
- f Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter,
- g Jugendgerichte,
- h Staatsanwaltschaft,
- i Präsidium des Grossen Rates,
- k Regierungsrat,
- l Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei (Direktorinnen und Direktoren sowie weitere zeichnungsberechtigte Amtspersonen),
- m Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- n im Kanton Bern zur Berufsausübung befugte Notarinnen und Notare,
- o Vorsteherin oder Vorsteher des Handelsregisteramts, *[Fassung vom 14. 10. 2009]*
- p Bernische Handelskammer,
- q ... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*
- r Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. *[Eingefügt am 12. 5. 1999]*

² Die Staatskanzlei nimmt als letzte bzw. oberste kantonale Behörde Beglaubigungen vor,

- a wenn dies ein völkerrechtlicher Vertrag vorsieht;
- b wenn die Beglaubigung zuhanden einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines fremden Staates erfolgt.

Art. 6

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter *[Fassung vom 14. 10. 2009]*

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beglaubigen die Unterschriften folgender Amtspersonen und Behörden mit Amtssitz in ihrem Verwaltungskreis: *[Fassung vom 14. 10. 2009]*:

- a Gemeinderat,
- b Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre, soweit der Gemeinderat die Unterschrift hinterlegt hat,
- c ... *[Aufgehoben am 12. 5. 1999]*
- d Arbeitsgerichte,
- e Mietämter,
- f Kreisgerichte,
- g Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,
- h Grundbuchämter,
- i Betreibungs- und Konkursämter.

Art. 7

... *[Aufgehoben am 14. 10. 2009]*

Art. 8

Direktionen

¹ Die Direktionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich Beglaubigungen der Unterschriften auf amtlichen Dokumenten vornehmen, soweit nach dieser Verordnung nicht die Staatskanzlei oder die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zuständig sind. Sie beglaubigen namentlich Unterschriften auf Bildungsausweisen und auf amtlichen Urkunden, die von Medizinalpersonen ausgestellt werden.

² Die Direktionen stellen der Staatskanzlei jährlich eine Liste der Urkunden zu, auf welchen sie Unterschriften beglaubigen.

Art. 9

Unterschriftenverzeichnis

¹ Die Staatskanzlei, die Regierungsstatthalterämter und die Direktionen führen ein Verzeichnis mit den Unterschriften der Amtspersonen, die sie beglaubigen.

² Die in Artikel 5 Absatz 1 und in Artikel 6 aufgeführten Behörden und Amtspersonen teilen der Staatskanzlei beziehungsweise dem zuständigen Regierungsstatthalteramt jede Änderung betreffend die Zeichnungsberechtigung unverzüglich mit.

³ Bezüglich der Unterschriften der Notarinnen und Notare gilt das Notariatsrecht.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10

Übergangsbestimmung

Die Staatskanzlei und die Regierungsstatthalterämter nehmen von Amtes wegen auf den 1. Januar 1997 eine Bereinigung der Unterschriftenverzeichnisse vor.

Art. 11

Aufhebung einer Rechtsvorschrift

¹ Das Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. Juni 1857 an sämtliche Regierungsstatthalter betreffend Legalisation der Unterschriften wird aufgehoben.

²

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23. 10. 1996 V

BAG 96–106, in Kraft am 1. 1. 1997

Änderungen

12. 5. 1999 V

über das Zivilstandswesen, BAG 99–48 (Art. 30), in Kraft am 1. 1. 2000

14.10.2009 V

BAG 09–119, in Kraft am 1. 1. 2010